

**Ordnung für das Zentrum für Mikrotechnologien (ZfM)  
der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik  
der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 27. Juli 2010**

Aufgrund von § 20 Abs. 4 Satz 3 der Vorläufigen Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 11. September 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 24/2009, S. 980, 985) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz folgende Neufassung der Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsstatus und Aufgaben
- § 2 Mitglieder und Angehörige
- § 3 Organe
- § 4 Vorstand
- § 5 Geschäftsführender Direktor
- § 6 Sitzungen des Vorstandes
- § 7 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung
- § 8 Mitarbeiterversammlung
- § 9 Schlussbestimmungen

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in femininer Form führen (§ 3 Abs. 3 SächsHSG).

**§ 1**

**Rechtsstatus und Aufgaben**

- (1) Das Zentrum für Mikrotechnologien (ZfM) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz unter der Verantwortung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (2) Das ZfM unterstützt innerhalb der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre auf den Gebieten der Mikro- und Nanotechnologien für elektronische, mechanische und optische Systeme für die gesamte Technische Universität Chemnitz (TUC).
- (3) Aufgabe des ZfM ist insbesondere, die organisatorisch-technischen Voraussetzungen für die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Fachgebieten zu schaffen sowie die interfakultäre Zusammenarbeit und die Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern.
- (4) Die Befugnisse der beteiligten Professuren werden durch das ZfM nicht berührt.

**§ 2**

**Mitglieder und Angehörige**

- (1) Mitglieder des ZfM sind:
  - 1. die Inhaber der Professuren für
    - Schaltkreis- und Systementwurf,
    - Mikrotechnologie,
    - Mikrosystem- und Gerätetechnik,
    - Elektronische Bauelemente der Mikro- und Nanotechnik,
    - Mess- und Sensortechnik,
    - Werkstoffe und Zuverlässigkeit mikrotechnischer Systeme,
    - Leistungselektronik und elektromagnetische Verträglichkeit,
  - 2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG), akademischen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSG) und sonstigen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSG),
  - 3. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem ZfM als Mitglieder zugeordnete Personen.
- (2) Angehörige des ZfM sind durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik dem ZfM zugeordnete Personen, die Angehörige der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 49 Abs. 2 SächsHSG oder § 49 Abs. 3 SächsHSG i.V.m. der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz sind.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen des ZfM haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu nutzen. Sie sind vor allen Entscheidungen der Organe des ZfM anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

### **§ 3 Organe**

Organe des ZfM sind:

1. der Vorstand,
2. der geschäftsführende Direktor.

### **§ 4 Vorstand**

(1) Das ZfM wird durch einen Vorstand geleitet, der aus den Inhabern der Professuren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie dem Dekan der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik als beratendes Mitglied besteht.

(2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des ZfM, soweit durch das Sächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz, die Ordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik oder diese Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die dem ZfM zugewiesen werden sollen,
2. die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem ZfM zugewiesen sind,
3. die Entscheidung über die Verwendung der dem ZfM zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem ZfM zugewiesenen Haushaltsmittel,
4. Stellungnahmen zu geplanten Baumaßnahmen,
5. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in den vom ZfM betreuten Fachgebieten,
6. Förderung des Informationsaustausches über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
7. Abstimmung von Forschungsvorhaben zwecks gemeinsamer Nutzung von Personal- und Sachmitteln,
8. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 46 SächsHSG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des ZfM beansprucht werden,
9. Vorschlag an den Fakultätsrat zur Bestellung des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters,
10. Vorschläge an den Fakultätsrat zur Änderung dieser Ordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des ZfM.

(4) Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes, der schriftlich zu erläutern ist, verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird.

(5) Zu den Vorstandssitzungen können nach Bedarf auch Sachverständige hinzu gezogen werden.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates entsprechend.

(7) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Dienstverträgen sind der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehalten. Der geschäftsführende Direktor hat ein Vorschlagsrecht, das er unmittelbar gegenüber der Zentralen Universitätsverwaltung (Dezernat 2 bzw. Dezernat 3) ausübt.

### **§ 5 Geschäftsführender Direktor**

(1) Der geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter werden vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Professoren für die Dauer von drei Jahren bestellt (§ 20 Abs. 4 der Vorläufigen Grundordnung). Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. April.

(2) Der geschäftsführende Direktor verwaltet das ZfM nach Maßgabe dieser Ordnung sowie der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann der geschäftsführende Direktor Entscheidungen treffen, wenn dringender Handlungsbedarf besteht und wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.

(4) Der geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Er führt dessen Beschlüsse aus. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter, notfalls durch den dienstältesten Professor vertreten.

(5) Zur Unterstützung des Direktors wird diesem aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik ein geschäftsführender wissenschaftlicher Mitarbeiter zugeordnet. Der geschäftsführende wissenschaftliche Mitarbeiter ist im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes der organisatorische Leiter (Oberingenieur) des ZfM und ist dem Direktor rechenschaftspflichtig.

### **§ 6**

### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet der Direktor.
- (2) Einladungen mit der Tagesordnung sind den Mitgliedern des Vorstandes in der Regel eine Woche vor der Sitzung bekannt zu geben. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 7**

#### **Verwaltung und Verwendung der Ausstattung**

- (1) Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes über die Verwaltung der personellen, sachlichen und räumlichen Ressourcen richten sich nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Technischen Universität Chemnitz. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Mitarbeiter des ZfM übertragen.
- (2) Forschungsvorhaben sind mit dem Vorstand rechtzeitig abzustimmen sowie ihre Folgen für den Haushalt des ZfM und für den Lehr- und Forschungsbetrieb darzustellen. Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Mitglied, das sie eingeworben hat.
- (3) Der Vorstand unterbreitet dem Fakultätsrat Vorschläge zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des ZfM.

### **§ 8**

#### **Mitarbeiterversammlung**

Unter dem Vorsitz des Direktors kommen die in der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professoren, Hochschuldozenten und Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr zur Beratung über den Arbeitsplan und die Art und Weise seiner Durchführung zusammen. Die Mitarbeiterversammlung wird auf Vorschlag des Direktors einberufen.

### **§ 9**

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Zentrum für Mikrotechnologien (ZfM) der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 4. Dezember 1995 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 30, S. 396) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 25. Mai 2010 und 27. Juli 2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 7. Juli 2010.

Chemnitz, den 27. Juli 2010

Der Dekan  
der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

Prof. Dr. Madhukar Chandra